

son besitzt, empfehle sich dieser Modus des Vertragsabschlusses.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. Duisberg enthält sich Geheimrath Delbrück der Ab-

stimmung. Von allen andern Mitgliedern des Gesammtvorstandes wird der Antrag einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schliesst hierauf die Versammlung um 6 $\frac{1}{4}$ Uhr.

[Fortsetzung folgt.]

Phosphorwasserstofffeststellung.

Von

J. L. C. Eckelt.

Der Acetylenprüfer wie in Fig. 197 soll auf einfache und leicht ausführbare Weise den Nachweis von Phosphorwasserstoff im Acetylengas ermöglichen.

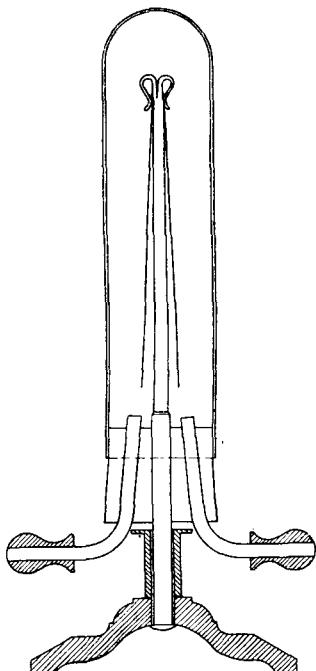


Fig. 197.

Der Apparat besteht aus einem Glaszyllinder, dessen eines Ende rund zugeschmolzen ist, während das andere Ende durch einen Stopfen, der zwei Durchbohrungen besitzt, verschlossen ist. Durch diese beiden Öffnungen sind zwei Rohre geführt, welche das Gas unter den Glascylinder zu- und ableiten. In der Mitte des Zylinders befindet sich eine dünne Stange, welche zugleich mit dem ganzen Apparat auf dem eisernen Fusse ruht, dessen oberes Ende gespalten und in Federform umgebogen ist. Vermittels dieser Federn werden die zur Prüfung des Gases auf Phosphorwasserstoff dienenden Silbernitratpapierstreifen un-

ter der Glasglocke befestigt, damit sie hier allseitig vom Gase umspült werden können.

Will man die Prüfung vornehmen, so schaltet man den Apparat zusammen mit einem Gefäß, das eine den Schwefelwasserstoff des Gases absorbirende Substanz, Alkali- oder Erdalkalihydrat enthält, in die Gasleitung derartig ein, dass das zu prüfende Acetylen zuerst in das den Schwefelwasserstoff zurückhaltende Gefäß eintritt und von dort dann den Prüfungsapparat passirt.

In dem Apparate sind vermittels der vorbeschriebenen Federn trockene oder feuchte mit Silbernitrat getränkte Papierstreifen aufgehängt, welche nun der Einwirkung des Gases ausgesetzt werden. Die geringsten Mengen von Phosphorwasserstoff färben unter Ausscheidung von Phosphorsilber, welches bei Überschuss von Silbernitrat in grauweisses metallisches Silber übergeht, das Papier schwarz, sodass schon die minimalsten Spuren dieses Gases somit leicht und bequem erkannt werden können¹⁾.

Organische Verbindungen.

Darstellung von Eisen-Eiweisspräparaten der Anilinöl-Fabrik A. Wülfing (D.R.P. No. 98 387).

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung von Eisen-Eiweisspräparaten, darin bestehend, dass man Eiweiss in Gegenwart der Eisenverbindungen von Salzen der Nitrosonaphtholsulfosäuren coagulirt.

Darstellung von Sulfochloriden des Toluols der Société chimique des mines du Rhône act. Gilliard, P. Monnet und Cartier (D.R.P. No. 98 030).

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung von Sulfochloriden des Toluols, namentlich Orthotoluolssulfochlorid, durch Einwirkung von Chlorsulfosäure in mindestens vierfacher Gewichtsmenge auf Toluol bei niederer Temperatur, zweckmässig unterhalb + 5°.

¹⁾ Den Apparat nebst Silbernitratpapier liefern die Herren Max Kaehler & Martini, Berlin, Wilhelmstrasse 50.

Darstellung von Chlorsubstitutionsproducten des Toluols derselben Firma (D.R.P. No. 98 433).

Patentspruch: Das Verfahren der Darstellung von Chlorsubstitutionsproducten des Toluols, hauptsächlich von o- und p-Chlorbenzylidenchlorid und p-Chlorbenzotrichlorid, durch Einwirkung von Chlor auf o- und p-Toluolsulfochlorid bei höherer Temperatur.

Abscheidung von reinem p-Chlorbenzaldehyd aus Gemischen von o- und p-Chlorbenzaldehyd unter gleichzeitiger Gewinnung von Chlorbenzaldehydsulfosäure der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel (D.R.P. No. 98 229).

Patentspruch: Verfahren zur Abscheidung von reinem p-Chlorbenzaldehyd aus Gemischen von o- und p-Chlorbenzaldehyd unter gleichzeitiger Gewinnung von o-Chlorbenzaldehyd-m-sulfosäure, darin bestehend, dass besagte Gemische mit sulfonirenden Agentien behandelt werden, wobei der o-Chlorbenzaldehyd in seine wasserlösliche Sulfosäure übergeführt wird, während der p-Chlorbenzaldehyd unverändert bleibt und demzufolge nach dem Verdünnen des Reactionsproductes mit Wasser durch Filtration, Extraction oder Abtreiben mit Wasserdampf isolirt werden kann.

Nahrungs- und Genussmittel.

Caseinhaltiges Nährmittel. Nach Chemische Fabrik auf Actien vorm. Schering (D.R.P. No. 96 543) werden Casein oder Caseinsalze mit albumose- und peptonhaltigen Substanzen gemischt. Das auf diese Weise erhaltene Nährpräparat lässt sich mit Wasser kochen, ohne dass eine kleisterige Ausscheidung von Casein stattfindet.

Backpulver von F. Dietrich (D.R.P. No. 96 030) besteht in der Hauptsache aus einem Alkalibicarbonat und krystallisiertem saurem Ammoniumphosphat. Es kann denselben kohlensaurer Kalk oder kohlensaure Magnesia oder reiner zweibasischer phosphorsaurer Kalk zugesetzt werden.

Verschiedenes.

Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Düsseldorf vom 19. bis 24. Sept. 1898. In der ersten allgemeinen Sitzung vom 19. Sept. wird Prof. Klein sprechen über: „Universität und technische Hochschule“, Prof. Intze über „Thalsperren“. Mit der Versammlung ist eine Ausstellung verbunden.

Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Köln vom 14. bis 17. Sept. Am 15. Sept. wird beson-

ders die „Behandlung städtischer Spüljauche“ besprochen. Die von Prof. Dunbar aufgestellten Schlusssätze lauten:

1. Die Behandlung städtischer Abwässer verfolgt in erster Linie hygienische und ästhetische Zwecke. Ein wirthschaftlicher Gewinn ist durch sie nur in seltenen Fällen erzielt worden.

Die Behandlung der Abwässer richtet sich in erster Linie auf Ausscheidung der Schwebe- und Sinkstoffe, Ausscheidung bez. Mineralisirung der gelösten fäulnissfähigen Substanzen und Ausscheidung, bez. Abtötung bestimmter pathogener Keime.

2. Die hygienischen Anforderungen an den Reinheitsgrad der behandelten Abwässer lassen sich zur Zeit nicht generell feststellen. Sie richten sich vielmehr nach den localen Verhältnissen, insbesondere den Ansiedelungs- und Wasserversorgungsverhältnissen im Vorfluthgebiet, dem Verdünnungsgrade, welchen die Abwässer in den öffentlichen Gewässern erreichen, und der Stromgeschwindigkeit der letzteren.

3. Durch sorgfältig geleitete Berieselung lässt sich ohne Belästigung der Umgebung eine selbst hohen hygienischen Anforderungen genügende Reinigung und Unschädlichmachung städtischer Abwässer erreichen, unter Umständen, wenn auch sehr selten, außerdem ein wirthschaftlicher Gewinn aus denselben erzielen. Dieses Verfahren ist aber nicht überall ausführbar.

4. Durch sorgfältig betriebene intermittirende Filtration lässt sich auf weit kleineren Grundflächen eine etwa ebenso hochgradige Reinigung städtischer Abwässer erreichen, wie durch das Berieselungsverfahren. Die intermittirende Filtration kann unter Umständen als werthvolle Ergänzung zu Berieselungsanlagen, oder zu chemisch-mechanischen Behandlungsmethoden dienen.

5. Die Wirkung der neuerdings in Aufnahme gekommenen sogenannten biologischen Verfahren beruht in der Hauptsache ebenfalls auf intermittirender Filtration mit Selbstreinigung der entleerten Filter. Trotz verhältnismässig starker Inanspruchnahme der Filter findet bei diesem Verfahren eine in physikalisch und chemischer Beziehung hochgradige Reinigung der städtischen Abwässer statt. In Bezug auf Unschädlichmachung pathogener Keime muss dagegen die Wirkung der fraglichen Verfahren als unsicher angesehen werden.

6. Weder die mechanische Sedimentirung, noch die chemisch-mechanischen Behandlungsmethoden, soweit dieselben bislang in der Praxis hinreichend erprobt sind, bewirken für sich, d. h. ohne nachträgliche Filtration, eine nennenswerthe Herabsetzung des Gehaltes der städtischen Abwässer an gelösten organischen Substanzen. Auch wird durch solche Verfahren, wie sie zur Zeit gehandhabt werden, eine sichere Unschädlichmachung pathogener Keime nicht gewährleistet.

Selbst nach annähernd vollständiger Klärung der Abwässer durch chemische Zusätze bilden sich in den öffentlichen Gewässern in der Regel nachträglich Niederschläge.

7. Die Desinfection städtischer Abwässer gelingt mit Chlorkalk sicherer und billiger als mit anderen bekannten Chemikalien, insbesondere als mit Kalk. Geklärte Abwässer sind

weit leichter und sicherer zu desinficiren als nicht vorbehandelte Abwässer.

Entwurf zu einer Verordnung über die A bführung von Schmutzstoffen in die Gewässer, dem deutschen Fischereirath vorgelegt von Hulva und Weigelt:

I. Der Einwurf von Abfällen jeglicher Art in die Gewässer darf nur dann stattfinden, wenn nachgewiesen wird, dass deren Nutzbarmachung oder Beseitigung durch Aufarbeitung und Wiedergewinnung oder auf anderem Wege ohne unverhältnismässigen Kostenaufwand nicht durchführbar ist.

II. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Ableitung von verunreinigenden Abgängen aus Wohnstätten, Fabriken, gewerblichen oder land- und hauswirtschaftlichen Betrieben in ein Gewässer sind, unter der Voraussetzung, dass das die Abwässer aufnehmende fliessende Gewässer bei Niederwasser eine mindestens zehnfache Wassermenge führt, folgende Maassnahmen anzuordnen:

III. Die Abgänge sind vor Einleitung in die Gewässer, wenn nöthig, abgekühlt, durch Reinigung und Verdünnung thunlichst unschädlich zu machen:

1. Trübe Abwässer dürfen nur bis 10 auf Tausend Sink- und Schwebestoffe enthalten.

2. Ablaufende Flüssigkeiten nicht mehr als 10 auf Tausend gelöster Mineralstoffe, mit Ausnahme von Kochsalz und Chlorcalcium, welche bis zu 30 auf Tausend in den Abwässern zulässig sind, oder 1,0 auf Tausend löslicher organischer Substanzen.

3. Eine noch erheblichere Verdünnung verlangen Abwässer, welche freie Säuren und giftige Metallsalze (Arsen-, Blei-, Zink-, Kupferverbindungen), freies Ammoniak oder Ammoniumcarbonat enthalten; hier muss mindestens eine Verdünnung von 0,01 auf Tausend gefordert werden.

4. Von der Einleitung in einen Wasserlauf sind auszuschliessen:

a) Abwässer, welche freies Chlor oder unterchlorigsaure Salze, schweflige Säure oder unterschweflgsaure bez. schweflgsaure Salze, Schwefelwasserstoff oder lösliche Schwefelmetalle, Cyanverbindungen und Ätzkalk in mehr als chemisch eben noch direct nachweisbaren Mengen aufweisen.

b) Stinkend faulige Stoffe und Flüssigkeiten einschliesslich von Kohlenwasserstoffen (Petroleum) und Fetten.

5. Bei 1 bis 3 einschliesslich ist das Doppelte der oben angeführten Concentrationen zulässig, wenn das fliessende Aufnahmegewässer bei Niederwasser eine mindestens dreissigfache Verdünnung gewährleistet.

6. In einem öffentlichen stehenden Gewässer darf der Jahreszufluss der verunreinigenden Factoren die vor Beginn des Betriebes festgestellte Zusammensetzung seines Wassers nennenswerth nicht verändern.

7. Heisse Abwässer müssen mindestens bis auf 30° am Einfluss in die Gewässer abgekühlt sein.

8. Die Reinigung der Abwässer geschieht am besten nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik durch chemische Fällung und mechanische Klärung mit nachfolgender Bodenfiltration und Durchlüftung, doch ist beim Abwässern

in stehende öffentliche Gewässer darauf zu achten, dass durch die chemische Reinigung eine verderbliche Anreicherung an löslichen Mineralsalzen vermieden wird.

9. Die Abwässer, wenn erforderlich gereinigt, geklärt und verdünnt, dürfen nicht stossweise in die Gewässer gelangen, sondern müssen in ständigem, gleichmässig auf die tägliche Betriebszeit vertheiltem Ablauf event. durch Röhren thunlichst in die Hauptströmung derselben eingeführt werden, damit eine rasche und sichere Durchmischung mit dem Verdünnungswasser des aufzunehmenden Gewässers erfolgen kann. Jedes weitere, die Durchmischung und nachfolgende Durchlüftung fördernde Hilfsmittel erscheint erwünscht.

Die Geheimmittelfrage bespricht Kammergerichtsrath Kronecker in der deutschen Juristen-Zeitung 1898, 295. Er schliesst: Der jetzige Rechtszustand ist für das Publikum schädlich, für die chemische Industrie unerträglich. Bewährte Hausmittel wie Hämatogen und Tamar Indien Grillon, bekannte Arzneimittel wie Salophen werden als Geheimmittel gebrandmarkt, weil ihre Bestandtheile nicht oder nicht vollständig angegeben sind; Quacksalbereien wie „Spartium-Thee gegen Lungen- und Kehlkopfleiden“, Lück's Kräuterthee und Gesundheitskräuterhonig“ können wegen genauer bezüglicher Angaben straflos angekündigt werden.

Darnach ist der Begriff Geheimmittel gesetzlich nicht zu definiren, sondern aufzugeben. Ankündigung und Anpreisung schädlicher Mittel ist zu verbieten, diejenige differenter (die bei richtiger Anwendung nützen, bei falscher schaden) in der Fachpresse zu gestatten. Ankündigung und Anpreisung harmloser Stärkungs- und Krankheitsverhütungsmittel, sowie der Kosmetika ist freizugeben. Im Übrigen ist zwischen Ankündigung und Anpreisung zu unterscheiden: die Anpreisung von Heilmitteln, mag sie öffentlich oder privatim, durch Aufdruck oder Abgabe vervielfältigter Empfehlungen u. s. w. geschehen, ist zu verbieten; sie schadet mehr, als sie nützt. Die blosse Ankündigung unschädlicher Heilmittel ist zu gestatten. Vom Reichsgesundheitsamt sind periodisch Listen der Heilmittel aufzustellen und zu veröffentlichen, die als unschädlich zu erachten und der öffentlichen Ankündigung zu überlassen sind. Dass eine solche Freigabe, wie die „Erläuterungen“ annehmen, als Reklame benutzt werden könnte, ist nicht zu besorgen, da nur die Ankündigung gestattet werden soll. Dem entsprechend ist auch der Handel mit Arzneimitteln in Apotheken und Drogerien zu ordnen; soweit dies nicht schon durch die K.V. v. 27. 1. 90 geschehen, ist das Feilhalten und die Abgabe differenter Heilmittel nur in Apotheken, diejenige unschädlicher auch in Drogerien zu gestatten, ohne dass die Bestandtheile dem Käufer mitgetheilt werden.

Wirksam kann der Geheimmittelswindel nur gleichzeitig mit dem Curpfuscherthum bekämpft werden. So lange Magnetiseure, „Hygienologen“ und ähnliche „Heilkünstler“ ihr Gewerbe ungestrafft betreiben können, so lange wird auch das Geheimmittelwesen trotz aller Verbote weiter blühen.

Patentanmeldungen.

Klasse:

(R. A. 23. Juni 1898.)

12. C. 6867. Herstellung von Aldehyden der aromatischen Reihe. — J. B. Cohen, Leeds, England. 8. 6. 97.
 — L. 11 005. Darstellung von Condensationsprodukten aus Formaldehyd und aromatischen Nitrokörpern mittels des elektrischen Stromes. — W. Löb, Bonn. 16. 1. 97.

(R. A. 30. Juni 1898.)

8. B. 20 772. Herstellung von Indigofärbungen auf vegetabilischer Faser. — Badische Anilin- und Sodaefabrik, Ludwigshafen a. Rh. 10. 5. 97.
 12. A. 5556. Darstellung von m-Diamidohydrazobenzol. — Anilinfabrik A. Wülfing, Elberfeld. 3. 1. 98.
 — A. 5557. Elektrolytische Reduction aromatischer Nitroverbindungen zu Azo- und Hydrazoverbindungen. — Anilinfabrik A. Wülfing, Elberfeld. 3. 1. 98.
 — C. 7204. Darstellung von Piperazin; Zus. z. Pat. 70 056. — Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin N. 4. 12. 97.
 — H. 19 932. Darstellung von Wismuthoxyjodidverblührung des Oxydationsproduktes von Pyrogallal; Zus. z. Pat. 80 399. — F. Hoffmann, La Roche & Co., Grenzach, Baden. 10. 2. 98.
 — K. 16 192. Darstellung von o-Nitrobenzaldehyd; Zus. z. Ann. K. 15 644. — Kalle & Co., Biebrich a. Rh. 16. 2. 98.
 — St 5056. Verwendung von substantiell verschiedenen Elektroden bei elektrolytischen Prozessen. — O. Strecker und H. Strecker, Köln a. Rh. 25. 6. 97.
 22. G. 11 925. Darstellung von alkalieichten grünen Diphenylnaphylmethanfarbstoffen; Zus. z. Pat. 98 072. — J. R. Geigy & Co., Basel. 11. 11. 97.
 75. S. 10 884. Verpacken von Ätzalkalien in Holzgefassen. — Salzbergwerk Neu-Stassfurt, Neustassfurt b. Stassfurt. 27. 11. 97.

(R. A. 4. Juli 1898.)

12. C. 7038. Verfahren, um den mit comprimirtem explosiblen Gas gefüllten Behältern ein Ausbreiten der Explosion zu verhindern. — Compagnie française de l'Acrylène dissois, Paris. 11. 9. 97.
 — C. 7260. Isolirung und Trennung von Phenolen. — Chemische Werke vorm. H. Byk, Berlin. 10. 1. 98.
 — F. 10 102. Hydroxylirung von Anthracinon. — Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 5. 8. 97.
 — J. 4736. Abscheidung von Acetanilinsulfosäuren und ihren Homologen aus ihren wässerigen Lösungen. — A. Junghahn, Charlottenburg. 23. 4. 98.
 — T. 5328. Darstellung von α-Mononitronaphthalin auf elektrolytischem Wege. — H. Tryller, Sondershausen.
 22. B. 21 889. Darstellung violetter, blauer und schwarzer schwefelhaltiger Baumwollfarbstoffe. — Badische Anilin- & Sodaefabrik, Ludwigshafen a. Rh. 31. 12. 97.

(R. A. 7. Juli 1898.)

22. D. 8496. Herstellung von Farben. — Dortsche Petroleum Maatschappij, Amsterdam. 22. 9. 97.
 — G. 11 633. Darstellung von Farbstoffen durch Condensation von p-Dinitrobenzyldisulfosäure mit primären aromatischen Aminen. — J. R. Geigy & Co., Basel. 17. 7. 97.
 75. S. 11 224. Elektrolyse von Chloralkalien mittels Quecksilberkathode. — Solvay & Co., Brüssel. 18. 3. 98.

(R. A. 11. Juli 1898.)

12. A. 5482. Darstellung von Nitrooxy-α-naphthochinon. — Actiengesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin SO. 11. 11. 97.
 — H. 19 659. Herstellung von Additionsprodukten aus Naphthol und Eucalyptol. — Dr. G. F. Henning, Berlin. 18. 12. 97.
 22. S. 10 327. Herstellung eines für Dachtheerzwecke in Qualität verbesserten Theers, durch Ausscheidung des im Theer enthaltenen Wassers und Pechs. — J. F. E. Sommer, Hamburg. 29. 4. 97.
 23. G. 12 336. Darstellung seifenhaltiger Schmiermittel mittels sanner hydratwasserhaltiger Seifen. — Gronewald & Stommel, Elberfeld. 4. 4. 98.
 — H. 18 754. Reinigung von Benzin. — Franz Hesselbach, Erlangen. 21. 5. 97.
 40. B. 22 811. Gewinnung der Edelmetalle ans den Amalgamen. — E. Bohon, Anderlecht h. Brüssel. 7. 5. 98.
 — M. 14 443. Elektrisch r Ofen mit Glühleiter. — H. Maxim, London, und W. H. Graham, Trowbridge. 6. 9. 97.

40. R. 11 347. Elektrischer Schmelzofen. — I. L. Roberts, Niagara-Falls. 27. 7. 97.

(R. A. 14. Juli 1898.)

12. V. 2990. Darstellung von veilchen- bez. irisähnlich riechenden Fleckstoffen aus Cymol. — A. Verley, Courbevoie b. Paris. 28. 8. 97.
 22. F. 10 283. Darstellung von blauen basischen Triphenylnaphthalenfarbstoffen. — Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 26. 10. 97.

(R. A. 18. Juli 1898.)

12. A. 5483. Darstellung von β-Oxy-α-naphthochinon aus β-Naphthochinon-α-sulfosäure. — Actiengesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin SO. 11. 11. 97.
 — F. 10 197. Darstellung aromatischer Sulfsäuren; Zus. z. Pat. 95 830. — Farbensfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 21. 9. 97.
 — F. 10 433. Darstellung von Indoxylcarbonsäureestern. — Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 23. 12. 97.
 — L. 11 548. Darstellung von Cyan. — D. Lance und R. L. E. de Bourgade, Paris. 21. 8. 97.
 22. F. 10 057. Darstellung gelber wasch- und lichtechter Farbstoffe aus β-Diketonen; Zus. z. Pat. 98 761. — Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 17. 7. 97.
 — F. 10 915. Darstellung gelber wasch- und lichtechter Farbstoffe; Zus. z. Ann. F. 10 440. — Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 17. 7. 97.
 — V. 3096. Darstellung eines Seide und Wolle scharlachähnlich färbenden Triphenylmethan-Farbstoffes. — J. Ville, Montpellier. 22. 7. 96.
 23. M. 14 700. Abdampfgefäß zur Gewinnung von Glycerin aus der Seifen-Unterlauge. — F. Mendel, Erfurt. 26. 11. 97.
 75. L. 12 203. Als Diaphragma wirkende Doppelpolelektrode. — E. Langguth, Aachen. 4. 5. 98.

(R. A. 28. Juli 1898.)

12. H. 19 722. Verfahren zur Gewinnung des Santalois. — Heine & Co., Leipzig. 3. 1. 98.
 22. N. 4274. Verfahren zur Darstellung basischer Azo-farbstoffe aus Athenylamidinen der Benzolreihe. — R. Nietzki, Basel. 16. 12. 97.

(R. A. 1. August 1898.)

12. B. 22 068. Darstellung von schwefelhaltigen Derivaten des Purins (Thiopurinen). — C. F. Boehringer & Söhne, Waldhof b. Mannheim. 1. 2. 98.
 — J. 4750. Filter für Dampf-, Luft- oder Flüssigkeitsdruckleitungen mit während der Benutzung auswechselbaren Filterkörpern. — M. M. Jaennigen, Wien VI. 28. 4. 98.
 — R. 12 070. Darstellung von Schwefelmetallen auf elektrolytischem Wege. — J. W. Richards und Ch. Roepper, Bethlehem. 26. 4. 98.

(R. A. 4. August 1898.)

10. St. 4815. Herstellung von Torfbriketts. — E. Stauber, Berlin W. 9. 12. 96.
 12. B. 21 346. Gewinnung flüssiger Destillationsprodukte aus Holz und Holzabfällen bei ununterbrochenem Betriebe und ohne Anwand von Brennstoff. — J. Bach, Riga, Russland. 6. 9. 97.
 22. F. 10 498. Darstellung eines blauen Baumwollfarbstoffes aus α,α'-Dinitronaphthalin. — Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 20. 1. 98.

(R. A. 8. August 1898.)

12. F. 10 446. Darstellung von o- und p-Aminobenzaldehyd. — Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 4. 11. 97.
 40. S. 11 273. Verfahren der elektrolytischen Destillation. — Siemens & Halske, Actiengesellschaft, Berlin. 4. 4. 98.

(R. A. 11. August 1898.)

12. F. 10 336. Füllung für Abdampf- und Condensations-thürme. — Fabrik feuerfester und säurefester Produkte, Vallendar a. Rh. 19. 11. 97.
 — L. 12 114. Umwandlung von kohlensaurem Baryt in Baryt. — A. Leroy und A. Segay, Paris. 26. 3. 98.
 — W. 13 963. Darstellung von Carbiden ohne Anwendung des elektrischen Stromes. — P. Wolff, Berlin W. 22. 4. 98.
 40. C. Trennung des Kobalts von Nickel und anderen Metallen durch Elektrolyse. — A. Coehn und E. Salomon, Göttingen. 3. 3. 98.